

Der Kehr. Mobilität der Unterschichten im 19. Jahrhundert

Von
RÜDIGER HITZ

Das 19. Jahrhundert ist, vor allem in seiner ersten Hälfte, durch ein starkes Anwachsen der Unterschichten, der abhängig Beschäftigten und der Armut gekennzeichnet. Armut wurde ab etwa 1830 ein Massenphänomen. Das Überhandnehmen der Armen bezeichneten die Zeitgenossen als Pauperismus. Ursache war die Bevölkerungsvermehrung bei stagnierender Wirtschaft und einem ebenfalls stagnierendem Arbeitskräftebedarf. In den 1840er Jahren war die Not dort am größten, wo die Industrie fehlte. Das Ende des Pauperismus in den 1850er Jahren ist auf die Industrialisierung und die von ihr geschaffenen neuen Arbeitsplätze zurückzuführen. Die Mehrheit der Unterschichten laborierte am Rande eines niedrig angesetzten Existenzminimums aufgrund unsteter Beschäftigungsverhältnisse und chronischer Unterbeschäftigung. Unterschichten stellten keine Einheit dar. So gab es Unterschiede zwischen Leuten aus der Stadt und vom Land, zwischen Gesellen, Tagelöhnern und Dienstmägden.¹ Welche Auswirkungen diese Lage konkret auf einzelne Menschen, einzelne Familien hatte und welche Rolle die Mobilität dabei spielte, soll im Folgenden näher untersucht werden.

Es gab vielfältige Formen von Mobilität bei den unteren Schichten. Auf einige Formen der Mobilität soll hier näher eingegangen werden, insbesondere auf den sogenannten *Kehr*. Der Kehr, in den Quellen manchmal auch als *Umgang* bezeichnet, war eine erzwungene Art von Mobilität für Ortsarme innerhalb einer Landgemeinde. In den *Kehr* kamen Ortsarme, die kein Haus besaßen, sich keine Wohnung leisten konnten und oftmals auch keine Mittel hatten, sich selbst zu ernähren. Sie mussten reihum von Haus zu Haus in der Gemeinde ziehen und bei den Haus- und Hofbesitzern in der Gemeinde „einkehren“, damit jeder einmal mit ihrer Beherbergung belastet wurde. Anhand der Gemeinde Steig im Schwarzwald soll aufgezeigt werden, welche Handlungsspielräume eine Gemeinde bei der Unterstützung verarmter Gemeindeglieder hatte, wer von den Ortsarmen in den Kehr geschickt wurde und wie die Betroffenen auf diese erzwungene Mobilität reagierten.²

Für die Armenpflege war nicht der Staat zuständig, sondern die Kommune. Verarmte Personen mussten von der Gemeinde versorgt werden, in der sie beheimatet waren bzw. in der sie das Ortsbürgerrecht besaßen.³ In der badischen Landgemeinde Steig konnte nicht einfach der Bürgermeister mit seinen Gemeinderäten die Leute in den Kehr schicken. Wenn es um Aus-

¹ THOMAS NIPPERDEY: Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat. München 1991, S. 220-221 und 226-227.

² Quellengrundlage sind Archivalien des Gemeindearchivs Breitnau (GAB). Die Akten der Gemeinde Steig sind im Bestand der Gemeinde Breitnau, da Steig und Breitnau sich 1935 zu einer einzigen Gemeinde zusammenschlossen. Die Geburts-, Heirats- und Sterbedaten der meisten namentlich aufgeführten Personen aus Steig sowie deren Berufs- und Familienverhältnisse stammen aus zwei unveröffentlichten Datensammlungen: 1) RÜDIGER HITZ/HILLARD VON THIESSEN: Auszüge aus der Familiendatenbank. Hinterzarten 2001. (Archiviert im Ortschronikarchiv der Gemeinde Hinterzarten). Es sind neben den Hinterzartener Familien auch die Familien des südlichen Teils der alten Gemeinde Steig erfasst. 2) Helmut Heitzmann teilte mir dankenswerterweise die Daten für die Personen aus Steig mit, die er u. a. in den Breitnauer Kirchen- und Standesbüchern gefunden hat. Seine gesammelten Familiendaten sollen demnächst in der „Höfechronik Breitnau“ veröffentlicht werden.

³ CHRISTOPH SACHSSE/FLORIAN TENNSTEDT: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. Stuttgart/Berlin/Köln 1998, S. 251.

gaben ging bzw. um Belastungen der Gemeindeangehörigen, dann musste eine Gemeindeversammlung einberufen werden, zu der alle steuerpflichtigen Bürger des Ortes kommen sollten. Für einen gültigen Gemeindebeschluss hatten zwei Drittel aller stimmbfähigen Bürger der Gemeinde anwesend zu sein. Nach einer Abstimmung musste der schriftlich fixierte Gemeindebeschluss noch von den anwesenden Mitgliedern des Bürgerausschusses und des Gemeinderates unterzeichnet werden.

Bei einer solchen Gemeindeversammlung waren am 7. Dezember 1845 von den 62 stimmbfähigen Bürgern von Steig insgesamt 42 Bürger erschienen. Sie entschieden über den Unterhalt des alten Bäckers und Müllers Nikolaus Blättler (1780-1851). Der 65-jährige Blättler war unverheiratet und hatte keine Familie, die ihn im Alter unterstützen konnte. Die anwesenden Bürger beschlossen, dass ihr Mitbürger Nikolaus Blättler bei ihnen in den Kehr treten und von ihnen mit gewöhnlicher Nahrung und Wohnung versorgt werden müsse. Je nach Einkommensverhältnis des Belasteten sollte Blättler länger oder kürzer verweilen. An der Verweildauer von Ortsarmen konnten alle im Ort also ablesen, wie wohlhabend der Gastgeber war. Die Versammlung legte fest, dass der Eintritt von Blättler in den Kehr im unteren Teil der Gemeinde Steig bei der Witwe des ehemaligen Posthalters Hensler im Höllental zu geschehen hatte, da im oberen Teil der Gemeinde gerade zwei andere Parteien im Kehr waren.

Altersarmut wie bei Blättler war ein Grund für den Kehr. Krankheit und Arbeitsunfähigkeit wie beim ledigen Konrad Meier (1804-1854) waren weitere Ursachen für diese Form der Armenversorgung. Bei ihm beschloss die Gemeindeversammlung am 29. Oktober 1846 einstimmig, dass er seine Nahrung und sein Obdach von Haus zu Haus zu nehmen habe. Er musste in dem Haus anfangen, in welchem ein anderer im Kehr verstorben war. Wer als Gastgeber nicht Gefahr laufen wollte, sich um die Leiche eines Ortsarmen in seinem Haus kümmern zu müssen, oder wem es missfiel, in regelmäßigen Abständen von verschiedenen armen Mitbürgern heimgesucht zu werden, konnte es machen wie Johann-Georg Helmle (1774-1853), der Besitzer des Baschibauernhofes: Er traf am 26. Dezember 1845 mit der Gemeinde Steig die Vereinbarung, die Arme Magdalena Bürkle (1779-1848), eine ledige Tagelöhnerin, unter der Bedingung ständig in seiner Wohnung zu verpflegen und unterzubringen, dass er von den anderen Ortsarmen, die sich im Umgang befinden, verschont werde. Magdalena Bürkle war so um den drohenden Kehr herumgekommen und verstarb dann bei Helmle nach etwas mehr als zwei Jahren im April 1848. Die unterstützungsbedürftige *Blödsinnige* Maria Agatha Steiert (1816-1883) kam anfangs auch um den Kehr herum. Die Gemeindeversammlung beschloss am 21. April 1844, sie durch Naturalabgaben zu unterstützen. Die Bürger sollten entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse die geistig Behinderte mit Brot, Mehl, Butter, Salz und, wenn es einmal welche gab, mit Kartoffeln versorgen. Die ältere Schwester Katharina Steiert (1813-1886) verpflichtete sich, für alles übrige wie Wohnung, Wäsche waschen und sonstige Verpflegung unentgeltlich zu sorgen. Wer noch unterstützungsfähige Familienangehörige in der Gemeinde hatte, stürzte nicht sofort ins soziale Elend. Ursache der Unterstützungsregelung für die 28-jährige Agatha war der Tod der verwitweten Mutter am 23. März 1844. Die Naturalverpflegung blieb nur Episode. Kaum einen Monat nach dem Gemeindebeschluss entschied sich die erneut zusammengerufene Gemeindeversammlung, anstatt der behinderten Steiert Lebensmittel zu geben, sie in den Kehr zu nehmen. Die Gründe dafür bleiben im Dunkeln; möglicherweise war es in der Streusiedlungsgemeinde Steig mit den weit voneinander entfernten Häusern zu aufwändig, einen regelmäßigen Lebensmittelnachschub zu organisieren. Nachdem die geistig Behinderte bei den Gemeindebürgern im Kehr gewesen war, hatte bei ihnen ein Lernprozess eingesetzt. Im September 1845 sowie im September 1846 wurde Maria Agatha Steiert jeweils für ein Jahr gegen Bezahlung an einen Gemeindebürger verpfändet mit der Begründung, dass sie sich nicht wie andere arme Personen für den Kehr eignet. Dieser Verpfändungsvertrag musste jedes Jahr wieder neu beschlossen werden. So stand die Gemeindeversammlung im September 1847 erneut vor der Entscheidung, ob Steiert wie die anderen

Ortsarmen in den Kehr treten oder für ein weiteres Jahr *an ein Sittlichen, und Ordnungsliebenden Bürger uibergeben* werden sollte. Von den inzwischen 76 stimmfähigen Personen der Gemeinde Steig entschieden sich die anwesenden 56 Bürger einstimmig für den Verbleib der behinderten Frau beim bisherigen Betreuer Kilian Kaiser (1812-1864), dem Fuhrmann und Besitzer des Hirschenhäusle. Er bekam dafür die recht ansehnliche Summe von 43 Gulden pro Jahr bewilligt. Es war üblich, dass die Gemeinde das Geld erst nach Ende der Vertragslaufzeit auszahlte. So konnte sie sicherstellen, dass das Interesse des Bürgers groß genug blieb, den Vertrag das ganze Jahr zu erfüllen. Die hohe Summe zeigt, dass die anderen Gemeindebürger sich nicht danach gedrängelt hatten, die Betreuung der geistig behinderten Frau zu übernehmen. Es fand sich jedenfalls niemand in der Versammlung, der sie für eine niedrigere Vertragssumme übernehmen wollte. Erst im August 1849, als die geistig behinderte Ortsarme wieder auf der Gemeindeversammlung „im Abstrich“ versteigert wurde, erklärte sich ein anderer, der Hofbauer Johann Rombach (1804-1857), bereit, sie für ein Jahr zu nehmen. Versteigerung im Abstrich bedeutete, dass bei einer Versteigerung nach unten derjenige zum Zuge kam, der die Leistung für den geringsten Betrag zu erbringen bereit war. Für eine Bezahlung von 40 Gulden aus der Gemeindekasse ersteigerte sie der Besitzer des Kernenhofes Rombach. Je niedriger das Gebot war, desto weniger mussten die anderen steuerpflichtigen Gemeindebürger in die Gemeindekasse einzahlen. Deswegen stimmten die im Wirtshaus zum Hirschen versammelten Gemeindebürger alle dem niedrigsten Gebot zu.⁴

Da die Gemeinde Steig im 19. Jahrhundert noch über kein Rathaus verfügte, fanden die Gemeindeversammlungen und die Sitzungen des Gemeinderats alle im Gemeindegewirtshaus statt.⁵ Die steuerpflichtigen Gemeindebürger zerfielen in drei Steuerklassen, in die ärmere bzw. niederbesteuerte Klasse, die mittelbesteuerte Klasse und die höchstbesteuerte Klasse. Aus jeder Klasse kam in Steig ein Vertreter in den Bürgerausschuss. Zusätzlich mit dem Ausschussobmann waren also vier Personen in diesem Gremium vertreten. Wie viele Personen aus der ärmeren Klasse in der Gemeindeversammlung waren, vermerkte der Schreiber des Gemeindeversammlungsprotokolls zwar nicht, aber es gab sie und sie hatten Stimmrecht. Da auch die Gemeindebürger aus der ärmeren Klasse in der Gemeindeversammlung und im Ausschuss über die kommunale Armenfürsorge entschieden, darf man annehmen, dass sie sehr genau darauf achteten, dass die Ausgaben nicht zu hoch waren.⁶ Im Grunde genommen kann man sogar davon ausgehen, dass sie für die Ortsarmen und die Armenausgaben eigentlich „nichts übrig“ hatten.⁷

Ortsarme Frauen mit unehelichen Kindern im Kehr in der Gemeinde

Dies kann man an dem Fall der ledigen Tagelöhnerin Theresia Hug (1787-1850) erkennen. Theresia Hug sah sich außerstande, aus ihren Mitteln für sich und ihre volljährige Tochter Theresia Maier (geb. 1808) eine Wohngelegenheit zu beschaffen. Die Gemeindeversammlung wurde am 20. April 1845 vor die Wahl gestellt, sie beide in den Kehr zu nehmen oder auf Kosten der Gemeindekasse eine Unterkunft zu beschaffen. Gegen die einstimmige Entscheidung der Versammlung, sie in den Kehr zu schicken, klagte die Tochter beim übergeordneten Landamt. Dem unbeliebten Kehr hätte sie eine dauerhaftere Unterkunft vorgezogen. Der Gemeinderat und der Bürgerausschuss rechtfertigten jedoch die Entscheidung damit, dass mit

⁴ GAB 578: Gemeindeversammlungsprotokoll für Steig 1844-1851.

⁵ GAB 575: Ratsprotokolle der Gemeinde Steig 1837-1844. GAB 578. Siehe auch GAB 141: Das Rathaus in Steig, Erbauung, Vermietung und Veräußerung 1874-1934.

⁶ GAB 575. GAB 578.

⁷ SACHSSE/TENNSTEDT (wie Anm. 3), S. 251. Sachsse/Tennstedt beschreiben zutreffend: *Die Masse der Landbewohner, die als ländliche, unterbäuerliche Klein- und Grenzexistenzen ihre elementaren Lebensbedürfnisse kaum jemals vollständig sichern konnten, hatten für die Armen 'nichts übrig'*.

dem Kehr der Gemeindekasse Ausgaben erspart würden. Dem vorgebrachten Grund, dass sie ihr bewegliches Hab und Gut im Kehr nicht unterbringen könnten, entgegneten die Gemeindevorteiler, dass beinahe die meisten Bürger ein Zimmer im Haus übrig hätten, in dem die in den Kehr geschickten Personen mit ihrer beweglichen Habe unterkommen könnten und andere es vor ihnen auch schon geschafft hätten. Dieser Aussage kann man natürlich auch entnehmen, dass die in den Kehr geschickten Leute nicht überall ein eigenes Zimmer bekamen. Schließlich gab es nicht nur große Schwarzwaldhöfe, sondern auch kleine Häuser in der Gemeinde Steig. Der angeblich unsittliche Lebenswandel der beiden Frauen war ein weiteres Argument für den Kehr. Außerhalb des Kehrs konnte der Kontakt der Frauen zu fremden Männern nicht beschränkt werden, während die Gemeindevorteiler dem Landamt versicherten, dass die Frauen an dieser Unsittlichkeit gehindert würden, wenn sie ihre Wohnung von Haus zu Haus nehmen müssten. Der Kehr war also ein Mittel der Sozialkontrolle, um gegen die unterstellte Unsittlichkeit der Unterschichten vorgehen zu können. Erfolg hatte die Klage der Theresia Maier nicht, schließlich war sie im Februar 1849 immer noch im Kehr. In diesem Monat trug der Ratschreiber den Fall der Frauen Hug und Maier wieder in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Aus dem Eintrag geht hervor, welche Unsittlichkeit beklagt wurde: Theresia Maier hatte vier uneheliche Kinder und war selber „Kind“ einer ledigen Mutter. Die Sozialkontrolle hatte anscheinend nicht funktioniert.

Erst im Februar 1849 hatte die Gemeindeversammlung ein Einsehen, dass der Kehr für sechs Personen eine beschwerliche Sache war. Die Bürger beschlossen, für ein Jahr eine Wohnung für sie zu mieten und bewilligten dafür 17 Gulden. Neben dem moralischen Argument zur Verhinderung der Unsittlichkeit bzw. zur Verhinderung unehelichen Nachwuchses war für die Gemeindebürger ebenso beklagenswert, dass sie diese Kinder aus ihrem Geldbeutel finanzieren mussten.

Im Ansehen der Gemeindebürger noch eine Stufe tiefer dürfte eine weitere Frau aus der Gemeinde gestanden sein. Diese ledige Theresia Thoma (1804-1879) hatte 1844 vier minderjährige uneheliche Kinder zu versorgen. Ein weiteres, schon 1826 geborenes uneheliches Kind, brauchte nicht mehr versorgt zu werden. 1832 war ihr zweitgeborenes uneheliches Kind verstorben. Sie hatte also sechs uneheliche Kinder zur Welt gebracht. Über die Sittlichkeit von Frau Thoma dachten die Gemeindebürger wahrscheinlich dasselbe wie über die von Frau Maier. Theresia Thoma war jedoch darüber hinaus straffällig geworden und musste eine vierwöchige Korrekionsstrafe in Freiburg verbüßen. Über das Vergehen schweigt sich das Gemeindeversammlungsprotokoll aus.⁸ Ihre Strafe dürfte sie in einer Korrekionsanstalt angetreten haben. Solche Anstalten waren Arbeitshäuser, die dem Strafvollzug dienten, um Arbeitsscheu, Bettel und „Nährpflichtversäumnis“ strafrechtlich zu bekämpfen. Mit Nährpflicht war die Pflicht der Eltern gemeint, ihre Kinder zu ernähren.⁹ Arbeitshäuser sollten die Insassen zur Arbeitsamkeit erziehen.¹⁰ Es wäre durchaus denkbar, dass Theresia Thoma betteln gegangen war, um sich und ihre Kinder durchzubringen, und dass sie deshalb angezeigt worden war. Die Korrekionsstrafe bestrafte jedoch nicht nur die Mutter, sondern auch die Gemeinde. Im Strafvollzug konnte sich die Mutter schließlich nicht um ihre Kinder kümmern. Die Gemeinde beriet daher im Mai 1844 über die Unterstützung der vier Kinder. Der Bauer des Dreherhofes in Steig erklärte sich bereit, für 40 Kreuzer täglich die Kinder bei sich aufzunehmen. Obwohl der Bauer mit der älteren Schwester von Theresia Thoma verheiratet war, ließ er sich die Versorgung der Kinder von der Gemeinde entlohnen. Die ältere Schwester hatte den Hof geerbt und Theresia Thoma hatte dort auch mit ihren Kindern gelebt. Wann und warum sie den Hof mit ihren Kindern verlassen musste steht nicht ganz fest. Vermutlich dürfte der Tod des verwitwe-

⁸ GAB 578.

⁹ SACHSSE/TENNSTEDT (wie Anm. 3), S. 249.

¹⁰ WILLI A. BOELCKE: Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800-1989. Stuttgart 1989, S. 160.

ten Vaters damit zusammenhängen. Der auf seinem Altenteil als Leibgedinger wohnende ehemalige Dreherbauer war im März 1843 gestorben. Nach Todesfällen und möglichen Spannungen innerhalb einer Familie konnte jemand schon mal die familiäre Unterstützung verlieren und zum Sozialfall werden. Der Aufenthalt in einem Korrektionshaus zeigt jedenfalls den tiefen sozialen Absturz. Theresia Thoma schien 1844 vom Pech verfolgt zu sein. Durch einen Beinbruch Ende 1844 verunglückt, musste sie mit ihren Kindern wieder von der Gemeinde Steig unterstützt werden. Die Gemeindeversammlung beschloss am 26. Dezember 1844, dass sie ab 1. Januar 1845 im Kehr verköstigt und gepflegt werden sollten und bestimmte, dass Theresia Thoma mit ihrem jüngsten, fast dreijährigen Kind in einem anderen Haus den Kehr zu beginnen hätte als die drei älteren Kinder. Älter ist hier relativ: Martina Thoma (geb. 1835) war neun, Robert Thoma (geb. 1837) sieben und Aloysia Thoma (geb. 1839) erst fünf Jahre alt. Anders als bei der oben erwähnten ledigen vierfachen Mutter Meier durfte in diesem Fall die Familie nicht zusammen bleiben. Theresia Thoma wurde also von den drei älteren Kindern getrennt. Die Gründe dafür bleiben im Dunkeln.

Klar ist jedoch, dass der Kehr eine abschreckende Wirkung haben sollte, damit nicht zu viele Personen sich auf Kosten der Gemeinde Nahrung und Unterkunft beschaffen konnten. Ob Theresia Thoma nun ihre Kinder nicht richtig ernähren konnte, betteln ging, als arbeitsscheu galt oder auch alle Gründe für eine Korrekionsstrafe zusammen auftraten, und sie zudem mit ihren vielen unehelichen Kindern als nicht sittlich genug angesehen wurde: Es dürfte jedenfalls dazu geführt haben, dass ihre Mitbürger ihren Fall in der Gemeindeversammlung nicht mit Milde lösten, sondern für sie die verschärfte Version des Kehr anordneten. In den geschilderten Fällen mussten alte, arbeitsunfähige oder geistig behinderte Einzelpersonen in den Kehr sowie Familien, in denen der männliche Ernährer nicht vorhanden war. Wie sah es nun mit kompletten Familien aus, konnten die mit einer anderen Behandlung durch die Gemeindeversammlung rechnen?

Soziale Abschiebungen und die Behandlung verarmter kompletter Familien

Zunächst kann man feststellen, dass es die Gemeindeversammlung gerne sah, wenn ledige Frauen mit unehelichen Kindern heiraten wollten. Insbesondere unterstützte sie den Heiratswunsch, wenn der Bräutigam in einem anderen Ort ansässig war. So wie bei der als heiratslustig beschriebenen Ester Hoch (geb. 1820), die einen Mann aus dem benachbarten Viertäler ehelichen wollte. Viertäler ist heute ein Teil von Titisee-Neustadt. Die Gemeinde Steig hatte im Mai 1847 beschlossen, Ester Hoch eine Aussteuer von 100 Gulden aus der Gemeindekasse zu bewilligen, wenn sie mit ihren Kindern in Viertäler bürgerliche Aufnahme erhalten sollte. Wenn sie und ihre Kinder dann zu Viertäler gehören würden, wäre die Kasse dieser neuen Gemeinde für die soziale Unterstützung zuständig. Sollte z.B. der Ehemann sterben, wäre Viertäler in der Pflicht und nicht mehr die Gemeinde Steig. Diese Form der sozialen Abschiebung über die Gemeindegrenzen hat offensichtlich nicht funktioniert. Eine Ehe kam nicht zustande. Die Gemeinde Viertäler scheint sich gegen die bürgerliche Aufnahme und damit auch gegen die Ehe ausgesprochen zu haben. Ende Dezember 1850 jedenfalls war Steig immer noch für die Ortsarme Hoch zuständig. Die Gemeindeversammlung beschloss, die zu dieser Zeit herberglose Hoch in den Kehr zu nehmen.¹¹

Wie in Steig so existierte auch in anderen Gemeinden das Phänomen der sozialen Abschiebung. In der Nachbargemeinde Hinterzarten bewilligte die Gemeindeversammlung im September 1850 einer Frau mit drei unehelichen Kindern die nötigen 159 Gulden, damit sie sich nach Eisenbach verehelichen könne. Genau wie in Steig funktionierte diese soziale Abschie-

¹¹ GAB 578.

bung nicht. Eisenbach gewährte ihr keinen bürgerlichen Annahmeschein. Die Gemeinden wussten nur zu gut, welche potenziellen Armenlasten sie sich bei einer bürgerlichen Aufnahme einhandeln konnten – und dennoch gab es immer wieder derartige Versuche, Armenlasten auf andere Gemeinden abzuwälzen. Die Ehwünsche der ledigen Mütter blieben dabei häufig auf der Strecke.¹²

Diese an einer Heirat gehinderten Frauen bekamen zum Leidwesen der übrigen steuerpflichtigen Gemeindeglieder dennoch weiteren Nachwuchs. So wurde die Ortsarme Ester Hoch trotz verheirateter Ehe schwanger und brachte am 30. Mai 1851 in der Freiburger Entbindungsanstalt ein uneheliches Kind zur Welt. Da ihr Krankheitszustand sich nicht besserte – ihre unteren Gliedmaßen waren teilweise gelähmt – musste die Gemeinde Steig finanziell für sie gerade stehen. Sie war schon vor der Geburt krank gewesen, denn am 11. April 1851 entschied die Gemeindeversammlung, die nunmehr herbergs- und nahrungslos gewordenen zwei Kinder der Ester Hoch in den Kehr zu nehmen. Es wurde nicht nur festgelegt, dass die Bürger Nahrung und Unterkunft zu gewähren hatten, sondern sie mussten auch für einen fleißigen Schulbesuch der Kinder sorgen. Diese Aufforderung deutet darauf hin, dass wahrscheinlich nicht alle Gastgeber die Kinder regelmäßig zur Schule schickten.

Als Berechnungsgrundlage für den Kehr legte die Gemeinde wie üblich die Einkommensverhältnisse der Bürger zugrunde. Nach diesem sogenannten „Steuerkapital“ berechnete sich die Aufenthaltsdauer der Personen im Kehr bei den einzelnen Bürgern. Auf 100 Gulden Steuerkapital wurde ein halber Tag berechnet. Als Vergleichsmaßstab sei folgendes erwähnt: Um Bürger innerhalb der sogenannten „ärmeren Klasse“ zu begünstigen, beschloss die Gemeindeversammlung von Steig jedes Jahr neu, dass bei einer fälligen Gemeindeumlage diejenigen davon verschont wurden, die nur 300 Gulden Steuerkapital oder weniger besaßen. Wenn in einer Gemeinde Kosten auftraten und in der Gemeindekasse nicht mehr genug Mittel vorhanden waren, dann wurden die Kosten auf alle steuerpflichtigen Gemeindeglieder „umgelegt“. Eine Umlage mussten die Gemeindeglieder in der Gemeindeversammlung genehmigen. Wer also nur über ein Gewerbesteuerkapital von 300 Gulden verfügte, zahlte in Steig nicht in die Gemeindekasse ein, war aber beim Kehr trotzdem Gastgeber. Ein ärmerer Mitbürger mit nur 300 Gulden Gewerbesteuerkapital musste demnach eineinhalb Tage Nahrung und Unterkunft gewähren.

Niemand zahlte gerne viel Umlage in die Gemeindekasse ein. Bei Ester Hoch zeigte sich dies sehr deutlich. Ihr Krankheitszustand hatte sich noch nicht viel gebessert. Wenn sie bis zur vollständigen Genesung in der Freiburger Klinik verbleiben soll, dann habe die Gemeinde Steig dies mit 40 Kreuzern pro Tag zu bezahlen, andernfalls müsse sie sofort abgeholt werden, so der Direktor der Klinik. Die Gemeindeversammlung beschloss am 9. Juli 1851 daher, sie sofort in Freiburg abzuholen und in Steig an einen zuverlässigen Mann zu geben, der für Unterkunft und Verpflegung von Frau Hoch aus der Gemeindekasse entlohnt werden solle. Ihre Krankheit sollte in Steig ein Arzt auf Kosten der Gemeindekasse behandeln. Das erschien den Gemeindegliedern immer noch günstiger als der Verbleib in Freiburg. Nur hatten die versammelten Gemeindeglieder die Rechnung ohne sich selbst gemacht. Von den anwesenden Gemeindegliedern wollte niemand die Kranke bei sich aufnehmen. Daher erfolgte ein neuer Beschluss: Die Bürger zahlten aus der Gemeindekasse einen weiteren Aufenthalt von vier Wochen im Hospital.

Hier zeigt sich, dass in diesem schweren Krankheitsfall der Kehr sinnlos gewesen wäre. Der Fall demonstriert aber auch, dass eine völlig arbeitsunfähige Person trotz angebotener Bezahlung durch die Gemeinde als eine zu große Belastung angesehen wurde. Personen im Kehr, die zwar arm waren, aber noch – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – arbeiten konnten, waren da

¹² RÜDIGER HITZ: Leben im Hochschwarzwald in badischer Zeit. In: RÜDIGER HITZ/HILLARD VON THIESSEN: Familie, Arbeit und Alltag in Hinterzarten 1600-1900. Konstanz 1998, S. 314-412, hier S. 382-383.



Abb. 1 Die ehemalige Löffelschmiede des Anton Feser am Ravennabach, ca. 1900
(Archiv Verein Heimatpfad Hochschwarzwald e.V.)

schon eher willkommen. Leider findet sich in den eingesehenen Quellen kein Hinweis auf Mitarbeit im Haus oder auf dem Bauernhof eines Gastgebers. Vermutlich wurde das als selbstverständlich angesehen.¹³ Sachsse/Tennstedt schreiben jedenfalls über den bei ihnen als „Reihenpflege“ bezeichneten Kehr, dass die Armen in einer Art Zwangsdienstverhältnis gezwungen waren, bei ihren einzelnen Unterstützern zu arbeiten. Sie erwähnen, dass solch eine Form der Armenunterstützung im 19. Jahrhundert vor allem in Preußen, Württemberg, im Großherzogtum Hessen, Bayern und Sachsen verbreitet war.¹⁴ Im Großherzogtum Baden existierte in manchen Gemeinden jedoch ebenfalls diese Form der Armenpflege. In Baden gab es für den Kehr noch die weiteren Begriffe „Umhalten“ bzw. „Reihe-um-Verpflegung“.¹⁵ Die vielen verschiedenen Begriffe für ein und denselben Sachverhalt zeigen nur, dass sowohl in vielen verschiedenen Gegenden Badens als auch in unterschiedlichen anderen Ländern in Deutschland solch eine Form der Armenunterstützung praktiziert wurde. Wie der badische Staat zum Kehr stand, soll später anhand des „Gärtner-Beispiels“ erläutert werden.

Neben einzelnen Personen und Müttern mit unehelichen Kindern konnte auch einer kompletten Familie der Kehr drohen. Der Löffelschmied Anton Feser (1802-1860) war mit seiner Familie in die größte Armut geraten. Er hatte seinen Besitz am Ravennabach, bestehend aus Haus, Wohnmühle, Löffelschmiede und Grundstück, durch eine Zwangsversteigerung im De-

¹³ GAB 578.

¹⁴ SACHSSE/TENNSTEDT (wie Anm. 3), S. 251.

¹⁵ ARWED EMMINGHAUS: Armenwesen und Armengesetzgebung im Großherzogtum Baden. In: Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten. Hg. von ARWED EMMINGHAUS. Berlin 1870, S. 380-408, hier S. 387.

zember 1846 verloren. Es war in der Zeit nicht ungewöhnlich, dass in einer Mühle sowohl gewohnt als auch gearbeitet wurde. Die guten Zeiten des Löffelschmiedgewerbes, die noch 1832 bei der Verheiratung von Anton Feser geherrscht hatten, waren 1846 vorbei. Das Löffelschmiedgewerbe kränkelte und nahm einen immer weiteren Abschwung, bis es in den 1860er-Jahren in Steig ganz erlosch. Gewöhnlich waren die Löffelschmiedfamilien in Steig und Hinterzarten sehr kinderreich. Anton Fesers Frau brachte 7 Kinder zur Welt. Am 20. Dezember 1846 beriet die Gemeindeversammlung über die Unterbringung dieser Familie. Der Käufer der Wohnmühle erklärte sich bereit, die Familie unentgeltlich dort wohnen zu lassen. Die Gemeinde wies Feser deshalb an, mit Familie in seine ihm früher gehörende Wohnmühle zu gehen. Für den Fall, dass er sich weigern sollte, dort einzuziehen, drohte die Gemeindeversammlung, die Familie Feser wie die übrigen Ortsarmen in den Kehr zu nehmen. Der soziale Absturz Fesers war unverkennbar. Aus einer wohlhabenden, in Steig und Hinterzarten weit verbreiteten Löffelschmiedfamilie stammend, musste er nicht nur verarmt seinen Status als Besitzer einer geräumigen Wohnmühle und anderer Immobilien aufgeben, sondern war auf die Gnade des Käufers der Mühle angewiesen, dort mietfrei wohnen zu dürfen. Es dürfte für ihn demütigend gewesen sein, in seinem ehemaligen Besitz wohnen zu müssen. Trotzdem war ihm durch das Zugeständnis des Käufers der totale Absturz in den Kehr erspart geblieben. Eine Dauerlösung war das nicht, denn die unentgeltliche Überlassung der Wohnung brachte dem neuen Besitzer keinen wirtschaftlichen Nutzen. Ende März 1849 beriet daher die Gemeindeversammlung über die weitere Beherbergung der jetzt als *notorisch arm* bezeichneten Feserschen Familie. Der Bürgermeister stellte den anwesenden Gemeindebürgern die Frage, ob sie die Familie in den Kehr schicken oder ihr zu einem günstigen Preis für ein Jahr eine Wohnung mieten wollten. Sämtliche anwesenden Bürger sprachen sich für die Miete aus. Der Gemeindecassier Franz Josef Hug (1800-1875) erklärte, für 16 Gulden und 12 Kreuzer aus der Gemeindecasse die Familie ein Jahr lang beherbergen zu wollen. Der Familienvater Feser hatte noch genügend sozialen Rückhalt bei seinen Mitbürgern: Sie ersparten ihm und seiner Familie den Kehr. Zwei Jahre später schrieb der Ratschreiber am 11. April 1851 im Gemeindeversammlungsprotokoll beim nächsten Eintrag zur Familie Anton Feser, dass sie *wieder an Jemand in Herberge zu verpachten ist*. Wieder „pachtete“ der gleiche Franz Josef Hug zum gleichen Preis die Familie für ein Jahr. In den eingesehenen Quellen ist kein Hinweis zu entdecken, dass die steuerpflichtigen Bürger Steigs Anton Feser und seine Familie jemals in den Kehr geschickt haben.¹⁶

Mobilität und Unterschicht –

der Fall der Familie des Jacob Gärtner und seiner Frau Catharina Rombach

Wenn die Gemeindeversammlung wollte, konnte sie aber durchaus auch ganze Familien in den Kehr schicken, wie der Fall des Jacob Gärtner (geb. ca. 1799) und seiner Familie zeigt. Im Gegensatz zu Anton Feser, der aus sozial guten Verhältnissen nach unten in die Armut absank, bewegten sich Jacob Gärtner und seine Frau Catharina Rombach (geb. 1801) sozial im Bereich der Unterschichten. An dieser Familie kann man sehr gut den Zusammenhang von Mobilität und Unterschichten ablesen. Anders als bei den oben aufgeführten Beispielen für zwangsweise Mobilität innerhalb eines Ortes durch den Kehr lässt sich bei dieser Familie zusätzlich die Mobilität außerhalb der Gemeinde darstellen, denn in Catharina Rombach liegt der seltene Fall vor, dass man über mehrere Jahrzehnte die Mobilität dieser Unterschichtsangehörigen nachvollziehen kann.

Als grundsätzliche Annahme gilt: Je weiter unten jemand in der sozialen Hierarchie stand, desto mobiler musste diese Person sein. Dies bezieht sich sowohl auf die Personen, die ihr

¹⁶ GAB 578. HRTZ (wie Anm. 12), S. 352-362.

Leben lang der Unterschicht zuzurechnen waren, als auch auf Personen, die nur in einem Teil ihres Lebenslaufs noch nicht etabliert waren, also normalerweise in ihrer Jugend und als junge Erwachsene während der sogenannten Gesindedienstphase. Die Jungen durchliefen auf dem Land häufig die Stationen Hirtenbube, Unterknecht, Knecht, die Mädchen stiegen von der Untermagd zur Magd auf, bevor dann idealerweise die Verheiratung kam. Eine Gesindestelle lief häufig nur ein Jahr, so dass sich das Gesinde immer wieder neue Stellen innerhalb oder jenseits der Gemeindegrenzen suchen musste. Mobilität gehörte daher zur frühen Lebenserfahrung.¹⁷

Catharina Rombach war in ihrem Leben von Beginn an nicht auf Rosen gebettet. Der Pfarrer notierte im Taufbuch: *Katharina Rombach geboren zu Steig auf dem freyen Feld unter einer Tannen hinter der Eck aufs Abrahammen Hof den 27^{ten} Oktober 1801. Die Mutter Kindbettete aus, in Nro 30 aufs Konraden Hof im Würbstein. Gehört dieses Kind nicht dem Staate, weil er die Jagd und hohe Jurisdiktion hat?*¹⁸ Die Geburt im Freien unter einer Tanne und die notdürftige Aufnahme in einem Bauernhof im Steiger Ortsteil Wirbstein künden nicht gerade von behüteten Verhältnissen.

Über die Lebensverhältnisse von Catharina Rombach und ihrer ortsfremden Eltern machte sich Pfarrer J.G. Burghart (1804-1822 Pfarrer in Breitnau) ab 1817 fortlaufend Notizen, wie



Abb. 2 Der Ortsteil Wirbstein, in dem Catharina Rombach auf freiem Felde geboren wurde. Links der Konradenhof, rechts der Abrahamen Hof (Erich Weber, Nr. Ka/70)

¹⁷ HILLARD VON THIESSEN: Leben im Hochschwarzwald im 17. und 18. Jahrhundert. In: RÜDIGER HITZ/HILLARD VON THIESSEN: Familie, Arbeit und Alltag in Hinterzarten 1600-1900. Konstanz 1998, S. 56-247, hier insbesondere die detaillierten Ausführungen zum Gesinde S. 102-113. In der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte sich an der Gesindedienstphase gegenüber dem 18. Jahrhundert nichts grundsätzliches geändert.

¹⁸ Pfarrei Breitnau, Taufbuch 1784-1822, S. 70b. Im Eintrag des Taufbuches auf S. 70 bezeichnet der Pfarrer das Kind als *Catharina*.

z.B. den oben zitierten Eintrag, und heftete sie in das Taufbuch. So teilte der Pfarrer mit, dass der aus Rank bei St. Peter stammende Hutmacher Abraham Rombach, Vater der Catharina, sehr mobil gewesen war. Er hatte eine Frau aus Trier geehelicht, in Haselheim, einem Ort in der Diözese Speyer, lange mit ihr gelebt, in Ungarn zwischen 1777 und 1787 mit ihr einen Sohn bekommen und in Oberkirch eine weitere Tochter. Der Vater starb 1814 zu Schweighausen bei Seebach im Bezirk Ettenheim. 1817 lebten von den acht Kindern aus der Ehe noch drei, wobei der Aufenthaltsort des in Ungarn geborenen Sohnes unbekannt war. Über die 22 Jahre alte Tochter, also eine Schwester von Catharina, schrieb der Pfarrer 1817 nur kurz und knapp, dass sie diente, also als Magd oder Dienstmädchen arbeitete. 1818 starb noch die Mutter der Catharina in Hinterahlsbach und wurde in Gengenbach begraben. Familiären Rückhalt hatte Catharina Rombach in Steig also keinen.

Da sie aber in Steig geboren war, musste sich die weltliche Obrigkeit der Gemeinde ebenso um sie kümmern wie der Pfarrer, der als Standesbeamter u.a. die Geburtsbücher führte. 1817 hatte der Lebenswandel der Catharina Rombach den Pfarrer zu dem oben zitierten Stoßseufzer veranlasst, ob die Verantwortung für das auf freiem Felde geborene Kind Catharina nicht beim Staat liegen müsse: Das Recht zur Jagd, die auf freiem Feld stattfand, lag ja schließlich beim Staat. Aber für die Armenpflege war die Geburtsgemeinde zuständig und nicht der Staat. Es deutete sich schon jetzt an, dass Catharina Rombach eine Karriere als Ortsarme antreten könnte. Burghart notierte: *Diese Katharina Rombach empfieng anfangs August 1816 von einem Baurenknecht im Kinziger Thal ein Kind als selbe alt war 14 Jahr 9 Monate, und gebahr in einem Alter von 15 Jahren und 6 Monaten den Knaben Philipp Rombach, geboren zu Hofstetten in der Breitebent bei Haslach im Kinziger Thal den 2ten May 1817.* Catharina Rombach war vermutlich bei einem Bauern im Kinzigtal in Dienst gegangen. Sie „diente“ also wie ihre Schwester. Der Pfarrer stellte Catharina Rombach 1818, 1819, 1820 und 1821 jeweils einen Geburtsschein aus. Der Pfarrer bemerkte, dass sie mit einem solchen Schein sich immer ein Jahr lang mit Tagelohnarbeit ernähren konnte. Sie wechselte also jedes Jahr ihren Arbeitsort. Wenn sie mit ihrem unehelichen Kind in einem anderen Ort ankam, wollten die Ortsvorgesetzten natürlich wissen, wer bei eventueller Sozialunterstützung für sie zuständig war. Aus dem Geburtsschein konnten sie ersehen, dass es die Gemeinde Steig war. Der Pfarrer schrieb im Juli 1820, dass sie die letzten zwei Jahre im *Unterlande* gearbeitet hatte, also nicht oben im Schwarzwald, sondern unten flussabwärts in der Rheinebene. 1821 finden wir sie in Oberhausen, zwischen Herbolzheim und dem Rhein gelegen. Am 23. Mai 1821 brachte sie jedenfalls dort ihr zweites Kind namens Joseph Sprauel zur Welt. Wie man an dem Nachnamen sieht, war diesmal der Vater namentlich bekannt, ein Andreas Sprauel aus Biederbach.¹⁹ 1826 brachte sie ein weiteres Kind unehelich zur Welt, diesmal im Schwarzwald in der Gemeinde Eschbach.

Obwohl sie mehrere uneheliche Kinder geboren hatte, gelang ihr noch der soziale Aufstieg zur Ehefrau. Der aus Oberibental, dem Nachbartal von Eschbach, stammende Jacob Gärtner war der Vater dieses Kindes. Er heiratete sie am 5. Dezember 1827 in Breitnau. Der Teil von Steig, in dem Catharina zur Welt gekommen war, war nach Breitnau eingepfarrt. Daher war für die Trauung der Breitnauer Pfarrer zuständig. Als Voraussetzung für die Heirat musste Gärtner in Steig bürgerlich angenommen werden. Es bleibt unklar, warum Gärtner seine Braut nicht zur Oberibentälerin machen, sondern er zum Steiger Bürger werden wollte. Vermutlich dürften die Gemeindeverantwortlichen in Steig froh gewesen sein, dass ein Ehemann und Ernährer sich um Catharina Rombach und den Nachwuchs kümmern musste und nicht sie mit ihrer Gemeindekasse. Zur Zeit der Heirat diente der 28-jährige Jacob Gärtner als Soldat im Großherzoglich Badischen Linien-Infanterie-Regiment Nr. 4. Er hatte also ein gesichertes Ein-

¹⁹ Ebd., S. 70b. Den Hinweis zu diesen zusätzlichen Taufbuchnotizen gab mir dankenswerterweise Helmut Heitzmann.

kommen. Die bürgerliche Aufnahme in Steig stellte so keine Hürde dar. Anhand der Geburtseinträge ihrer Kinder 1826, 1828 und 1829 ist belegt, dass Gärtner in dieser Zeit Soldat gewesen ist. Einen hohen sozialen Status hatte Gärtner nicht, da er kein Haus besaß, kein Handwerk ausübte und seine Familie nach seiner Soldatenzeit schlicht als Tagelöhner durchbringen musste. Bei Catharina Rombach erkennt man an den acht belegbaren Geburten zwischen 1828 und 1839, dass sie nicht mehr so mobil war wie vor ihrer Heirat. Sieben von acht Kindern wurden in Steig geboren, ein Kind, welches den ersten Tag nicht überlebte, im benachbarten Breitnau. Innerhalb von Steig war sie mit ihrem Ehemann jedoch recht mobil, da sie ihre Kinder in mindestens vier verschiedenen Häusern zur Welt brachte.²⁰

Diese innerörtliche Mobilität hatte ihre Gründe. Zum einen mussten Tagelöhner wie Jacob Gärtner mobil sein, wenn sie Beschäftigung suchten (neben Arbeit innerhalb von Steig konnte er natürlich auch jenseits der Ortsgrenzen danach suchen). Zum anderen befanden sich die Eheleute mit ihren Kindern spätestens seit 1834 im Kehr. Für 1834 jedenfalls belegen die Ruggerichtsakten, dass die Familie im Kehr war. Ruggerichte, in späteren Jahrzehnten in den Quellen als Gemeindevisitationen oder Ortsbereisungen bezeichnet, fanden normalerweise alle drei Jahre in einer Gemeinde statt.²¹ Die Obrigkeit, in diesem Fall das Landamt Freiburg, schickte einen Vertreter, der vor Ort nach dem Rechten sah und Beschwerden der Bürger entgegennahm. Mit Missfallen registrierte die Obrigkeit 1834, dass von 62 Bürgern Steigs beim am 10. und 11. Juli abgehaltenen Ruggericht nur 49 Bürger erschienen waren, obwohl Anwesenheitspflicht herrschte. Unter den fehlenden 13 Bürgern war auch Jacob Gärtner. Er fehlte unentschuldig, und dass, obwohl – oder vielleicht weil – sein Fall zur Sprache kam. Der Beamte kritisierte, dass dieser *kräftige und rüstige Mann* von der Gemeinde Steig unterstützt werden müsse. Das Landamt wies das Bürgermeisteramt an, sich genauer um die Lebensweise und die Verdienstmöglichkeiten des Mannes zu kümmern bzw. sich darüber zu informieren. Der Steiger Bürgermeister sollte moralischen Druck auf Gärtner ausüben, *da man vernommen, daß dieser junge Mann der Arbeit nicht hold ist und manchen Tag müßig herumliegt, so hat das Bürgermeisteramt ihn vorrufen zu lassen und ihm zu Gemüthe führen, daß er als Bürger und Vater schuldig und verbunden wäre, seine Familie zu ernähren und daß es für einen solchen jungen Mann eine Schande sei wenn er sich und seine Familie aus dem Beutel seiner Mitbürger füttern lasse wovon manche ebenfalls aus ihrem täglichen Erwerb sich durchbringen müssen, und daß er daher alle seine Kräfte anzustrengen habe um seine zahlreiche Familie zu erhalten.* Da eine Aussage Gärtners fehlt, bleibt offen, ob er tatsächlich so ein arbeitsscheuer Müßiggänger war, wie er dem Beamten beschrieben wurde, oder ob nicht eine schwankende Nachfrage nach Arbeitskräften dazu führte, dass in seinem Tagelöhnerdasein Zeiten von Unterbeschäftigung oder Arbeitslosigkeit auftraten. Das Landamt rügte jedoch nicht nur Gärtner, sondern auch die Gemeinde Steig, die ihn und seine Familie in den Kehr geschickt hatte. Die Gemeindeverantwortlichen in Steig wurden aufgefordert, eine ständige Wohnung im Haus eines Mitbürgers für diese Familie ausfindig zu machen. Die Gemeinde sollte die Kosten der Wohnung tragen, und die Mitbürger hatten die Aufsicht über die Familie zu übernehmen. Den Kehr lehnte der Beamte mit der Begründung ab, *daß diese Familie und insbesondere die Kinder bei dieser wandernden Lebensart keinen Sinn für eine geordnete Haushaltung bekommen und der Hang zum Herumziehen und Nichtsthun genährt wird was für die Zukunft auch für die Kinder von nachteiligem Einfluß ist.* Mobilität war hier von Seiten des Staates nicht gefragt, die Furcht vor nachwachsenden Landstreichern ohne Arbeitsmoral war größer. Stattdessen lobte der Beamte die Gemeinde dafür, dass sie einen Teil der Kinder aus dieser Familie *ordent-*

²⁰ Insgesamt hatte Catharina Rombach zwischen 1817 und 1841 13 Kinder. Von diesen sind elf durch Geburtseinträge in Breitnauer Kirchenbücher identifizierbar (Geburtsorte: 1 Hofstetten, 1 Oberhausen, 1 Eschbach, 1 Breitnau, 7 Steig).

²¹ GAB 81: Die Allgemeinen Zustände in der Gemeinde Steig, die periodische Abhaltung von Ruggerichten 1825-1844. GAB 83: Die Vornahme von Ortsbereisungen 1844-1932.

lichen Bürgern zur Erziehung und Ernährung übergeben habe, damit sie zum fleißigen Schulbesuch und zu einem arbeitsamen Leben angehalten und nicht dem schlechten Beispiel ihrer herumziehenden und angeblich nichtstueden Eltern folgen würden. Er empfahl der Gemeinde, mit den anderen Kindern genauso zu verfahren.

Dem Staat bereitete die liberalere Position gegen den Kehr und für die Besserstellung der ortsarmen Familie in einer ständigen Wohnung keine Probleme: Er musste die Wohnung nicht bezahlen. Die steuerpflichtigen Bürger der Gemeinde hatten jedoch das Interesse, möglichst billig wegzukommen und die Gemeindeumlagen für Armenpflege nicht anwachsen zu lassen. Der Bürgermeister und seine drei Gemeinderäte versprachen daher dem Beamten nur ausweichend, dass sie dem Wunsch des badischen Landamts bezüglich der Familie Gärtner so weit wie möglich Folge leisten wollten. Das war dem Landamt entschieden zu wenig, es wollte genau wissen, wie die Familie tatsächlich unterhalten und untergebracht wurde. Der Bürgermeister, die Gemeinderäte und die Vertreter des Bürgerausschusses berichteten dem Landamt Anfang Februar 1835, dass sich die Familie nach wie vor im Kehr befinde. Die Gemeindevertreter wollten der Familie keine Wohnung beschaffen, da sie befürchteten, dass die Familie darin *verdächtigen Menschen* Aufenthalt geben werde. Das sei früher schon einmal geschehen, als sie der Familie eine Wohnung für ein Jahr in der so genannten Klemenzenhütte verschafft hatten. Genauere Angaben über die verdächtigen Menschen machten die Gemeindevertreter leider nicht. Klar ist jedoch, dass sie die Sozialkontrolle der Familie durch den Kehr eher gewährleistet sahen als in einer abgeschlossenen Wohnung. Zu den Kindern bemerkten die Gemeindevertreter noch, dass die schulpflichtigen Kinder bei anderen Bürgern untergebracht seien und von diesen in die Schule geschickt würden. Die kleineren Kinder verblieben bei den Eltern. Wenn sie jedoch schulpflichtig wurden, verfuhr man mit ihnen wie mit ihren älteren Geschwistern.²² Die Schulpflicht begann im Großherzogtum Baden mit dem sechsten und dauerte bis zum 13./14. Lebensjahr.²³

Eine dauerhaft befriedigende Regelung für alle Seiten war das nicht. Der Konflikt der Gemeinde Steig eskalierte sowohl mit Jacob Gärtner als auch mit dem Landamt weiter. Jacob Gärtner verlangte von der Gemeinde, dass sie ihm und seiner Familie eine Wohnung beschaffen solle, und beschwerte sich beim Landamt über die widerstrebende Gemeinde. Das Landamt beauftragte daraufhin am 6. Juni 1840 die Gemeindeverantwortlichen, für die Unterbringung dieser Familie in einer Wohnung zu sorgen. Der Bürgermeister mit seinen vier Gemeinderäten reagierte erbost auf dieses Verlangen. Sie klärten das Landamt darüber auf, dass kein Bauer oder hausbesitzender Tagelöhner imstande sei, die inzwischen 13 Personen umfassende Familie zusammen in seine Wohnung aufzunehmen. Sie klagten über die Undankbarkeit der älteren Kinder des Jacob Gärtner. Mehrere Bürger Steigs hatten ja Kinder aus dieser Familie aufgenommen und erzogen. Die Gemeindevertreter schrieben, *sobald aber diese Kinder aus der Schule entlassen wurden, so kündeten solche ihren Wohltätern den Dienst auf, giengen von ihnen fort, u. beschimpften jetzt fortwährend ihre Wohltäter*. Worüber die Jugendlichen schimpften, schrieben sie leider nicht. Das Wort *Dienst* zeigt aber an, worum sich der Streit drehte. Diese Bürger empfanden sich als Wohltäter, da sie die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in ihre Familie aufnahmen und ihnen Nahrung, Unterkunft und Erziehung angedeihen ließen. Wie oben gezeigt, war eine Erziehung zur Arbeit gewünscht. Das geschah natürlich am besten durch Arbeit. Die eigenen Kinder auf einem Bauernhof oder im Handwerkerhaushalt mussten in einem Familienbetrieb nicht bezahlt werden, fremde Dienstboten hingegen schon. Wenn nun die an Kindes statt angenommenen Gärtnerischen Kinder wie eigene Familienmitglieder behandelt wurden, wurden sie nicht, oder nur mit einem Taschengeld, bezahlt, obwohl

²² GAB 81.

²³ WOLFGANG HUG: Die Region in ihrer Geschichte. In: Südbaden. Hg. von ALEXANDER SCHWEIKERT. Stuttgart 1992, S. 36-99, hier S. 70.

sie natürlich außerhalb der Schulzeit wie alle Familienmitglieder voll im Betrieb mitarbeiteten. Die schulentlassenen Jugendlichen dürften vermutlich darüber geschimpft haben, dass sie bis dahin wie Hirtenbuben, Unterknechte oder Untermägde im *Dienst* standen und arbeiten mussten, aber nicht dementsprechend bezahlt wurden. Solch einen Dienst kündigten sie dann bei der erstbesten Möglichkeit auf, nämlich mit 14 Jahren nach der Schulentlassung.²⁴

Es war schon Jahrzehnte vor bzw. auch nach 1840 normal, dass schulpflichtige Jungen ca. ab 11 Jahren bei fremden Herren gegen Bezahlung als Hirten lebten und arbeiteten. Eine Trennung von den Eltern vom Beginn der Schulpflicht an war eher ungewöhnlich.²⁵ Die Erziehung zur Arbeit hatte bei den so Erzogenen keine Dankbarkeit zur Folge. Die frühe Trennung von ihren Eltern schon von dem ersten Schuljahr an und das gelegentliche Wiedersehen mit ihren Eltern und kleinen Geschwistern im Kehr im Haus ihres „Wohltäters“ dürfte ein Übriges dazu beigetragen haben, dass der mehrjährige Erzieher, Hausherr und Arbeitgeber von den Kindern nicht als Wohltäter angesehen worden war.

Das langjährige Unterbringen der schulpflichtigen Kinder bei einzelnen Mitbürgern hatte sich in den Augen der Gemeindevertreter nicht bewährt. Als Konsequenz beschloss der Gemeinderat im Juni 1840, die schulpflichtigen Kinder genau dorthin zu schicken, wo die jüngeren Kinder und die Eltern schon waren: in den Kehr. Ob sie gemeinsam oder getrennt voneinander Routen im Ort abliefen, bleibt offen. Eindeutig war jedoch die Abneigung der Gemeindevertreter gegen die Gärtnerische Familie, insbesondere gegen die älteren Kinder: *seine schon entlassenen Kinder aus der Schule sind voller Roheit heimdikischer Gesinnungen sehr unsitigen, u. von so diebischer Art, daß niemand solche als Dienstbothen anehmen will[.] ihre Absicht ist nur ihmer dem fleisigen Landmann das Blut aus den Füngern zu saugen, aus diesem folgt also das es Arbeit scheue Leute sind.* Der schlechte Ruf dieser Familie führte dazu, dass die über 14-jährigen Gärtner-Kinder auf dem Arbeitsmarkt für Dienstboten nicht vermittelbar waren. Damit sie nun nicht wieder der Gemeindekasse zur Last fielen, wollte der Gemeinderat sich darum kümmern, dass sie *Arbeit u Kost ja auf Lohn !:gerade so wie es andere Dienstbothen es haben:/ erhalten, [...].* Eine Entlohnung ihrer Arbeit dürfte für diese Jugendlichen eine Verbesserung gewesen sein. Um sie aber dem Einfluss ihrer angeblich arbeits-scheuen Eltern zu entziehen, durften sie keinen Kontakt mehr zu ihnen haben. Falls der Gendarm oder Ortspolizist sie bei ihren Eltern antreffen sollte, drohte dem Hauseigentümer, bei welchem sie in Kehr waren, eine Geldstrafe. Den Eltern und den Kindern drohte in diesem Fall eine Arreststrafe. Wer die über 14-jährigen Jugendlichen bei ihren Eltern sah und anzeigte, sollte ein Drittel der Geldstrafe erhalten.

Die Lage für den Familienvater Jacob Gärtner blieb ungemütlich. Seine Beschwerde beim Landamt hatte zu nichts geführt. Er und seine Familie mussten im Kehr verbleiben. Es herrschte Kontaktverbot zu den über 14-jährigen Kindern. Bei Denunzierungen durch die Mitbürger, die daran noch verdienen konnten, drohte Arrest. Eine Verbesserung seiner Verhältnisse war nicht in Sicht. Als Ausweg aus dieser Situation sah er nur noch eine Möglichkeit: die Auswanderung nach Amerika.²⁶

Die Auswanderung

Auswanderung war zu dieser Zeit nichts ungewöhnliches. Die fünfeinhalb Jahrzehnte zwischen Wiener Kongress und Gründung des Deutschen Reiches waren für Südwestdeutschland

²⁴ GAB 575.

²⁵ GAB 501: Klagesachen der Gemeinde Steig 1856-1903. 1886 betrug der Lohn eines schulpflichtigen Hirtenjungen vom 15. April bis Jahresende 40 Mark plus 1 Paar Schuhe und eine Hose im Wert von insgesamt 10 Mark. HILLARD VON THIESSEN (wie Anm. 17), S. 107. Helmut Heitzmann gab den Hinweis, dass es noch in den 1940er-Jahren in Breitnau üblich war, dass Hirtenbuben ab 8 Jahren eingesetzt wurden, wie er aus eigener Hirtenbubenerfahrung weiß.

²⁶ GAB 575.

eine Periode der Massenauswanderung. In Krisenjahren wie 1832/33, 1846/47 oder 1852/54 kam es zu Auswanderungshochs. Dazwischen liefen die Auswanderungen kontinuierlich weiter. Auswanderung war immer eine kostenträchtige Angelegenheit. In den 1830er- und 1840er-Jahren mussten ausreisewillige Ortsarme zur Finanzierung der Reise entweder finanzkräftige Verwandte haben oder eine Heimatgemeinde, die ihnen die Atlantikpassage samt nötiger Lebensmittel bezahlte.²⁷ In dieser Zeit beschränkte sich die Rolle des Staates auf die Beaufsichtigung und ratgeberische Förderung der Auswanderung. Erst die Krisen- und Hungerzeit 1846/47 löste eine veränderte Haltung des Staates aus. Zum einen musste der plötzliche große Auswanderstrom administrativ bewältigt werden. Zum anderen explodierten in diesen Jahren die Armenlasten der Gemeinden und des Staates. Nach einer Verordnung von 1819 sollte die Unterstützung der Armen zuerst durch Gemeindeumlagen sichergestellt werden. Erst wenn das nicht gelang, hatte die Amtskasse, also die staatliche Verwaltung des Inneren, einzuspringen. Der Armenaufwand des badischen Staates hatte sich 1847 durch die Krise im Vergleich zu 1845 mehr als verdoppelt. Zur Minimierung der Armenlasten beteiligte sich daher erstmals ab 1849 der Staat an der Finanzierung der Auswanderung. In der ersten Hälfte der 1850er-Jahre kam es so zu einer systematischen staatlichen Subventionierung der Auswanderung aus dem Großherzogtum. Seit den Budgetjahren 1854/55 und 1855/56 stand die Auswanderung aber nicht mehr im Vordergrund der Armenpolitik. Der badische Staat zahlte zwar noch Beihilfen zur Auswanderung, aber in geringerem Umfang und nach strengeren Kriterien. Stattdessen rückte nun eine verstärkte Landwirtschafts- und Gewerbeförderung sowie der Schul- und Infrastrukturausbau in den Mittelpunkt der Politik. Je mehr sich der badische Staat mit dieser inneren Wirtschaftsförderung beschäftigte, desto mehr mussten wieder die Gemeinden die Kosten für die Auswanderungen übernehmen. Ab 1866 hörte der badische Staat ganz auf, sich direkt in die Auswanderung einzumischen und beschränkte sich nur noch auf die Kontrolle der für die Auswanderung zuständigen Gemeinden.²⁸

In Steig musste sich 1840 der Ortsarme Jacob Gärtner also an die Gemeinde wenden und nicht an den badischen Staat, wenn er Unterstützung für die geplante Auswanderung erhalten wollte. Vor einer Anfrage an die Gemeinde erkundigte er sich bei einem privaten Organisator von Auswanderungen nach den Bedingungen und Kosten. Gärtner hatte sich an den Kronenwirt Leonhard Maurer gewandt, der im zum Amt Kenzingen gehörenden Niederhausen mit seinem Bruder in diesem Geschäftsfeld tätig war. Sie waren beide Schiffsführer und firmierten unter *Gebrüder Maurer Schiffer & Comp.* Der Kronenwirt schrieb Gärtner im November 1840, dass die Möglichkeit, das Geld für die Reise von reichen Pflanzern auf der Insel Trinidad als Vorschuss zu erhalten, derzeit nicht gegeben sei. Das wäre natürlich die günstigste Art und Weise für arme Leute gewesen, eine Auswanderung durchzuführen, wenn ein zukünftiger Arbeitgeber die Kosten im Voraus beglichen hätte. Maurer riet Gärtner davon ab, über die französische Hafenstadt Le Havre auszureisen und pries ihm statt dessen die günstigere Route von Niederhausen per Schiff nach Rotterdam an, um von da aus nach Amerika zu gelangen. Er warb in einem mitgeschickten Informationsblatt für die Schiffsfahrt auf dem Rhein. Auf seinen Schiffen sei es billiger, da im Vergleich zur Landreise die teuren Aufenthalte in Frankreich in den Gasthöfen wegfielen. Er warb damit, dass die Schiffe *gedeckt*, also überdacht, seien. Man schlief somit auf dem Schiff. Um die Transportkosten günstig zu halten, soll bei ihm jeder sein Bettzeug und seine Nahrungsmittel selber mitnehmen. Anders jedenfalls als nach Le Havre, wohin man kaum Lebensmittel mitnehmen könne, und sie dort zu sehr teuren Preisen kaufen müsse. Deshalb käme es dort häufig zu unkalkulierbaren Kosten für die Auswanderer. Das würde bei ihrer Gesellschaft nicht vorkommen, die Transportpreise auf dem Rhein und

²⁷ BOELCKE (wie Anm. 10), S. 154.

²⁸ EUGEN VON PHILIPPOVICH: Die staatlich unterstützte Auswanderung im Grossherzogtum Baden. In: Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 5, 1892, S. 27-69, hier S. 27, 35-36, 46-47 und 66-69.

dem Meer seien genau kalkulierbar. Die Fahrt nach Nordamerika würde ohne Aufenthalt vonstatten gehen.

Da Jacob Gärtner, seine Frau Catharina und ihr ältester, inzwischen schon volljähriger Sohn Philipp, Analphabeten waren, mussten ihnen der Brief und der Informationstext vorgelesen werden. Das taten möglicherweise die durch fleißigen Schulbesuch dazu befähigten jüngeren Kinder.²⁹ Jacob Gärtner informierte den Gemeinderat über seine Erkundigungen und erklärte, er wolle mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Da seine Vermögensverhältnisse das natürlich nicht zuließen, und der Kronenwirt 70 Gulden pro Person verlangte, brauchte er die Unterstützung der Gemeinde. Auf einer Gemeindeversammlung beschlossen die anwesenden 60 Bürger am 10. Januar 1841, dass sie durch die Gemeindekasse die Kosten für die Auswanderung übernehmen wollten. Die Familie war der Gemeinde schon zu lange zur Last gefallen. Widerspruch gegen diesen teuren Beschluss gab es nicht. Zahlen wollte man aber erst, wenn ein Auswanderungsvertrag vorlag. Die Abschrift dieses Gemeindebeschlusses mussten Jacob Gärtner, seine Frau und die volljährigen Kinder noch unterzeichnen. Durch ihre Unterschriften – bei den Analphabeten durch ein Kreuz – bezeugten sie, dass sie jederzeit bereit seien, nach Amerika abzureisen. Zusätzlich *erklärte Jacob Gärtner samt seiner Familie, wenn er in Amerika in Spät Jahren zu Vermögen komme so wolle er die aufgelegte Reisekosten der Gemeinde wieder ersetzen.* Die Vorstellung, dass man in Amerika vom Tellerwäscher zum Millionär bzw. vom Tagelöhner zum vermögenden Mann werden könnte, war also in der Zeit auch im Schwarzwald lebendig. Diese Abschrift schickte die Gemeinde an das badische Landamt nach Freiburg, da sie eine behördliche Genehmigung brauchte. Das Landamt hatte gegen den Gemeindebeschluss nichts einzuwenden. Es betätigte sich aber als Auswanderungs-Ratgeber, indem es mitteilte, dass bei einer Reise nach Amerika durch Frankreich jeder Auswanderer über 18 Jahren sich mit 400 Gulden und unter 18 Jahren mit mindestens 200 Gulden Vermögen ausweisen muss. Bei einer Ausreise durch die Niederlande erschien der Behörde der angesetzte Betrag von 70 Gulden pro Kopf als zu niedrig.

In einem Brief an den Posthalter in Steig erklärte dann Kronenwirt Maurer am 8. April 1841 auch, dass für die Reise mit Verpflegung 95 Gulden pro Person zu bezahlen seien. Der Posthalter war von der Gemeinde Steig ausgewählt worden, sich um die Auswanderung der Familie zu kümmern.³⁰ Sternwirt Fidel Faller (1807-1863) betrieb seit Mitte 1839 die Poststation im Höllental und führte deshalb den Titel Posthalter. Dadurch, dass am Sternen die Wechselstation für Postkutschenpferde war, war er von Berufs wegen mit dem Reiseverkehrsgewerbe vertraut.³¹ Außerdem hatte Faller durch seinen Holzhandel geschäftliche Kontakte zum Kronenwirt. Vermutlich verschifft der Kronenwirt die bei Faller hergestellten Bretter nach Holland. Jedenfalls teilte ihm Maurer mit, dass er Anfang Mai 1841 mit einem Transport Auswanderer nach Rotterdam abreisen wolle. Ab Rotterdam war vorgesehen, die Leute durch die Vermittlung der Schiffsagenten Wambersie & Crooswyck dann in die USA zu verschiffen. Der Kronenwirt brachte die Auswanderer also nicht selbst bis nach Nordamerika, sondern kooperierte mit einem anderen Unternehmen. Sein Rheinschiff wäre vermutlich auch nicht hochseetauglich gewesen. Wenn die Gemeinde seinem Angebot zustimme, müsse sie sich bis Ende April noch um die Reisepässe der Familie kümmern. Die Gemeinde Steig ging auf Maurers Angebot ein. Den nötigen Pass für Jacob Gärtner und seine Familie schickte das Landamt Freiburg schon zwei Wochen später mit einem mahnenden Brief an den Gemeinderat von Steig. Die staatliche Stelle belehrte den Gemeinderat, dass er für alle potenziellen Schäden und Kosten verantwortlich gemacht werde. Die könnten auftreten, falls für Jacob Gärtner und seine

²⁹ GAB 415: Das Auswanderungswesen, Auswanderungsagenturen, Auswanderungen sowie Entlassungen aus dem badischen Staatsverband 1840-1898.

³⁰ GAB 415.

³¹ RÜDIGER HITZ (wie Anm. 12), S. 403.

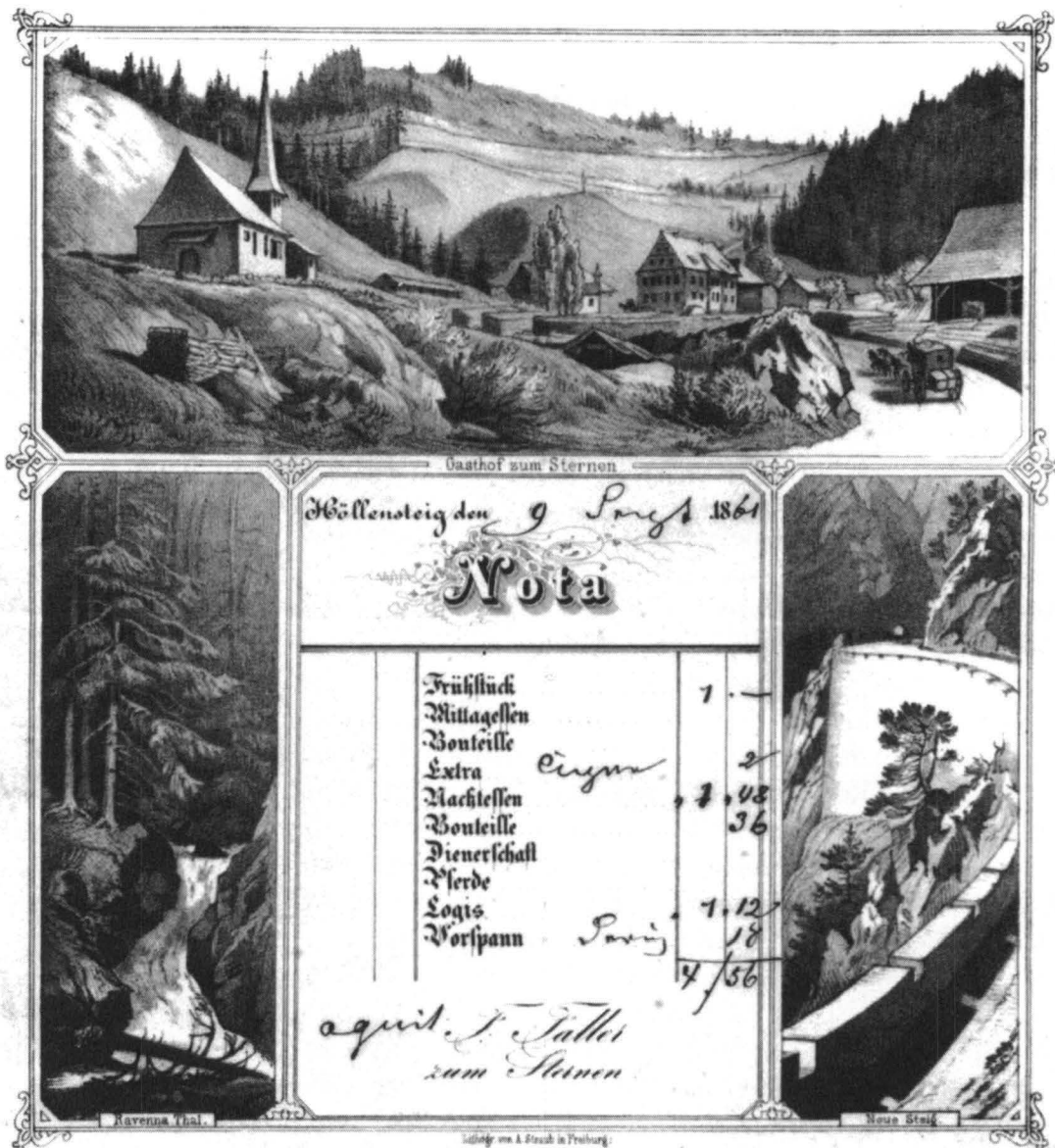


Abb. 3 Der Gasthof zum Sternen von Fidel Faller in der Gemeinde Steig mit Ansichten vom Ravennatal und der Höllentalstraße auf einer Rechnung vom 9. September 1861 (Augustinermuseum Freiburg, Inv. Nr. D55/21)

Familie kein ordentlicher Vertrag mit einem Schiffskapitän abgeschlossen und Gärtner nicht mit ausreichend Geldmitteln versehen werde und die Familie aufgrund dessen in seine Heimatgemeinde zurückgewiesen werden sollte. Dieses Risiko drohender Kosten bei einer Rückkehr der Familie wälzte die Gemeinde auf den Kronenwirt ab. Im Vertrag vom 30. April 1841 vereinbarte die Gemeinde Steig mit dem Kronenwirt, dass er für zehn Jahre mit seinem eigenen Vermögen dafür haftet und völlige Garantie leistet, dass die Familie Gärtner tatsächlich in New York angekommen ist. Falls das nicht der Fall sein sollte, müsse er das gesamte Geld wieder an die Gemeinde zurückzahlen. Dieses Risiko ließ sich der Wirt natürlich etwas kosten: 1200 Gulden musste die Gemeinde für die Auswanderung der 13-köpfigen Familie an ihn zahlen. Damit der Wirt und Schiffer die gewünschte Leistung auch erbrachte, zahlte die Gemeinde nur die Hälfte vor der Abfahrt. Die restlichen 600 Gulden sollten spätestens vier Monate nach der in Rotterdam erfolgten und bescheinigten Einschiffung beglichen werden. Maurer & Comp. verpflichteten sich, für jede der 13 Personen die Lebensmittel von Niederhausen bis New York samt nötigem Feuerholz und Wasser unentgeltlich zu geben.

Zur Sicherheit wurde der abgeschlossene Vertrag noch einmal von einem Experten, vermutlich einem Rechtsanwalt, überprüft. Der gab den Rat, sich die Vertragsbedingungen sowie die Zahlung der ersten 600 Gulden vom Amt durch eine *öffentliche Urkunde* bestätigen zu lassen. Dies sollte vom Amt Kenzingen durchgeführt werden, welches die Vermögensverhältnisse der Maurers kannte. Bei so viel Absicherung konnte doch eigentlich nichts schief gehen. Der Beamte des Großherzoglichen Amtsrevisorats Kenzingen bestätigte Fidel Faller und einem Gemeinderat von Steig am 15. Mai 1841 wie gewünscht die Vertragsbedingungen und die erste Zahlung. Sie erfolgte nicht in bar sondern in Form eines Wechsels auf ein Handelshaus in Rotterdam. Kronenwirt Maurer bestätigte, den Wechsel und die 13 Personen in Empfang genommen zu haben. Zur Beseitigung von neu aufgetretenen Schwierigkeiten bestätigte Maurer zusätzlich, dass er bei der Einschiffung in Rotterdam Jacob Gärtner 50 Gulden Unterstützungsgeld in bar geben werde.³² Trotz der vorgenommenen Rundumabsicherung wäre die Auswanderung nämlich beinahe in Niederhausen gescheitert. Faller und der Gemeinderat hatten die Familie als Bevollmächtigte der Gemeinde bis zum Rhein nach Niederhausen begleitet. Dort erklärte die Familie, dass sie inzwischen die Abfahrt nach Amerika bereue und ohne ein Unterstützungsgeld von 50 Gulden die Auswanderung nicht antreten werde. Ob dies nun tatsächlich so war oder nur ein vorgeschobener cleverer Grund: Die beiden Gemeindebevollmächtigten saßen in der Zwickmühle. Da in Steig niemand die Familie zurückhaben wollte, gaben Faller und der anwesende Gemeinderat nach und genehmigten die zusätzlichen 50 Gulden. Die Familie Gärtner trat daraufhin mit den Gebrüdern Maurer die Fahrt von Niederhausen den Rhein hinab an.

Eine harmonische Schiffsreise auf dem Rhein war das nicht. Kronenwirt Maurer berichtete nach Steig, dass die Familie sich in Köln nur zur Weiterfahrt bewegen ließ, als sie ihre Forderung nach sofortiger Auszahlung der 50 Gulden erfüllt sah. Andernfalls solle er sie wieder nach Hause liefern. Maurer schrieb über sie: *ein Schandfolk ohne gleichen! auf meiner Reise haben sie sich beinahe Gemordet und in Rotterdam noch desgleichen so das bei gleichen Fällen das Schandfolk in Ketten geschlossen in die untersten Schiffsräume geworfen werden wird.* Innerhalb der 13-köpfigen Familie scheint es Reibereien auf der Fahrt gegeben zu haben. Wenn er gedurft hätte, hätte er sie in Ketten gelegt. In Holland gingen die Schwierigkeiten weiter: *In Rotterdam gieng die Dicke Geldverschwennerin zu Herrn Wambersi und verlangte das der Herr ihr ein Dampfschiff verschaffen soll, welches Sie wieder Nachhaus bringen soll.* Das Verlangen der Catharina Rombach, die er wenig schmeichelhaft als dick und als Geldverschwennerin bezeichnete, war natürlich das letzte, was die Maurer-Compagnie gebrauchen konnte. Er war daher froh, der Gemeinde Steig anzeigen zu können, dass die Familie Gärtner am 29. Mai in Rotterdam angekommen sogleich in das Seeschiff gestiegen, und den ersten d. M. die grose Reise über See in das gelobte Land angetreten habe. Soweit zur Sichtweise des Kronenwirtes, in der er sich als gestresster Erfüller des Auswanderungsvertrages präsentierte.

In den Auswanderungsakten von Steig ist jedoch ein Brief des Jacob Gärtner enthalten, der ein ganz anderes Licht auf die Geschehnisse wirft. Er konnte zwar nicht schreiben, aber einem seiner schreibkundigen Kinder konnte er sehr wohl einen Brief diktieren. Von Rotterdam aus schrieb er am 9. Juni 1841 einen Brief an den Bürgermeister von Steig. Nach Maurers Darstellung hätte Gärtner da schon längst auf hoher See sein sollen. Gärtner warf dem Kronenwirt Maurer vor, sich nicht an seine Versprechungen gehalten zu haben. Er schilderte, dass der Kronenwirt die Reise nur bis Köln mitmachte, bis Rotterdam war nur der Bruder an Bord. Hierin liegt die Erklärung dafür, dass die Familie in Köln so widerspenstig wurde. Schließlich war ja in Niederhausen vereinbart worden, dass der Kronenwirt persönlich die 50 Gulden in Rotterdam an die Familie auszahlen sollte. Mit dem Kronenwirt drohten auch die versprochenen Gulden von Bord zu gehen. Dem Bruder warf Gärtner vor, ihn beim Geldwechsel betrogen zu

³² GAB 81.

haben, indem er ihm vier Gulden in französisches Geld eingewechselt hätte. Das konnte er in Holland natürlich nicht gebrauchen. Außer schönen Worten sei von dem Bruder in Rotterdam nichts gekommen. Gärtner erläuterte, dass es mit den versprochenen Lebensmitteln Probleme gäbe. Für die Familie existierten zwar Lebensmittel für zwei Monate, aber die *Kost* war nur für die Fahrt auf dem Meer vorgesehen. Der Kapitän des Hochseeschiffes hatte sie in Verwahrung genommen und bis zum Reiseantritt versiegelt. Da die Familie nach Gärtners Angaben schon am 26. Mai in Rotterdam eintraf und am 8. Juni immer noch dort war, musste die Familie von ihrem eigenen Geld Lebensmittel kaufen. Bei der 13köpfigen Familie schmolz deswegen das Geld dahin wie Butter in der Sonne. Gärtner stellte fest: *zu dem ist auch alles Erschreglich deier* in Rotterdam. Die Zustände von Le Havre, vor denen Maurer in seinem Informationsblatt als abschreckendes Beispiel gewarnt hatte, trafen die Gärtner in Rotterdam ebenfalls an, da die versprochene Beförderung nach Amerika ohne Aufenthalt nicht realisiert wurde. Der in Rotterdam gestrandete Gärtner beklagte, dass ihr Geld deswegen beinahe aufgebraucht sei. Die Familie befürchte, dass sie bei der Ankunft in Amerika gar kein Reisegeld mehr übrig haben werde. Gärtner schrieb: *so hat uns der grunenwird [= Kronenwirt] und Sein Bruder in die Welt naus gefiert und hunger leide haben wir misen bis genug[.] wen wir es nur noch anders machen kenden das wier dem unglük engen [=entgehen] kenden so kemen wir wider auf den Schwarzwalt*. Wo der Kronenwirt meinte, dass sie die Reise ins gelobte Land angetreten hätten, hoffte Gärtner nur, dass sie dem Unglück entgehen könnten.

Über die Schiffsagenten Wambersie & Crooswyck berichtete er, es hätten ihm mehrere Leute gesagt, *agend werde uns verkaufen[.] es ist Schier so gegangen*. Die Familie fühlte sich in Rotterdam also verraten und verkauft und wäre am liebsten wieder in den Schwarzwald zurückgekehrt. Gärtner grüßte am Ende des Briefes *Ale meine Bekande und Wolldeter, aus Herzen*. Anders als die kritisierten Gebrüder Maurer und Schiffsagenten kamen im Brief aus Rotterdam seine ehemaligen Gastgeber im Kehr, die Wohltäter, positiv weg. Die Reise nach Amerika beschrieb Gärtner jedoch auch als Kehr. Genau wie der Kronenwirt, der nach Steig schrieb, *das ich nicht um 2000 f [Gulden] wieder ein solches Kehr übernehmen würde*.

Die Familie Gärtner trat schließlich die Reise über See nach Amerika an. Über ihr weiteres Schicksal ist in den eingesehenen Quellen nichts vermerkt. Sie kehrte jedenfalls nicht in den Schwarzwald nach Steig zurück. So konnte der Kronenwirt nach vier Monaten die Gemeinde darauf hinweisen, dass für die vertragsgemäße Lieferung der Familie nach Nordamerika die vereinbarte Zahlungsfrist von längstens vier Monaten schon überschritten sei, und er die ausstehenden 600 Gulden per Post zugesandt haben wolle.³³ Trotz des Briefes von Gärtner beschloss der Gemeinderat am 15. September 1841, die Forderung zu begleichen. Da die Gemeindekasse ganz leer war, musste die Gemeinde zur Bestreitung der Kosten eine Umlage beschließen. Wie bei der Familie Gärtner war Amerika das Ziel der meisten Auswanderer aus Steig im 19. Jahrhundert. Einige wenige Auswanderer verließen Steig auch Richtung Australien.³⁴

Zum Abschluss sei hier noch erwähnt, dass der oben genannte Robert Thoma, der im Januar 1845 als Siebenjähriger von seiner Mutter Theresia Thoma getrennt wurde und mit seinen beiden Geschwistern in den Kehr treten musste, 1866 als Sträfling und zukünftiger Auswanderer wieder in den Akten auftauchte. Die frühe Trennung und der Kehr hatten wohl nicht dazu beigetragen, aus ihm einen gesetzestreuen Bürger zu machen. Er befand sich 1866 zum dritten Mal in der Strafanstalt aufgrund verschiedener Vergehen, u.a. wegen Diebstahl. Die Zellengefängnisverwaltung Bruchsal wollte 1866 wissen, ob die Gemeinde Steig es unterstützen würde, wenn Thoma nach Amerika auswandern würde. Die Gemeinde hatte kein Interesse, Thoma wieder zurück nach Steig kehren zu lassen. Sie befürwortete den angeblichen Auswande-

³³ GAB 415.

³⁴ GAB 575.

rungswunsch von Thoma, machte sich aber Illusionen über eine teilweise oder völlige Übernahme der Auswanderungskosten durch den badischen Staat. Die Gemeinde beschloss im Oktober 1866, die Kosten der Auswanderung erst 1867 zu übernehmen, einen Überfahrtsvertrag mit einem Auswandereragenten abzuschließen und einen Zuschuss beim Staat zu beantragen. Letzterer dürfte jedoch kaum bewilligt worden sein. Die Gemeindebürger und in diesem Fall auch der Staat sahen es als eine Lösung an, Personen, die durch abweichendes Verhalten aufgefallen waren, nach Amerika auswandern zu lassen.³⁵

Der Kehr als innerörtliche Wanderung war, wie bei Jacob Gärtner zu sehen, nur eine Vorstufe zur Auswanderung. Der Kehr sollte der günstigen Versorgung von Ortsarmen dienen. Er war aber genauso ein Mittel zur sozialen Disziplinierung von Ortsarmen, denen häufig Vergehen wie Unsittlichkeit, Arbeitsscheu oder Müßiggang vorgeworfen wurden. Die Gemeinde hatte relativ großen Handlungsspielraum bei der Unterstützung von Ortsarmen. Wer genug sozialen Rückhalt bei den steuerpflichtigen Gemeindebürgern besaß, konnte als Ortsarmer um den Kehr herumkommen. Den Kehr im Ort sah der badische Staat nicht gerne. Er konnte zwar mahnen und Druck auf die Gemeindevertreter ausüben, aber verhindern konnte er den Kehr nicht. Die Zuständigkeit für die Armenpflege und deren Finanzierung lag in Händen der einzelnen Gemeinde.

Es zeigte sich, dass Personen umso mobiler sein mussten, je weiter unten sie in der sozialen Hierarchie standen. Mobilität gehörte zum Lebensalltag der Unterschichtsangehörigen im 19. Jahrhundert.

³⁵ GAB 415.